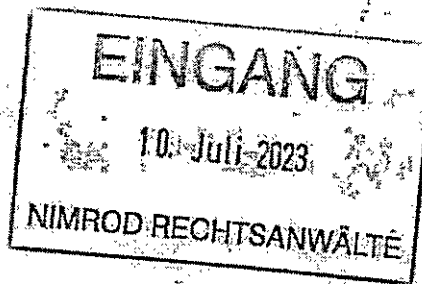


Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 310 O 242/23



Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

Peter Kirchhoff, [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Strahmann**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 46/23 FB02 fb

gegen

[REDACTED] 20
[REDACTED] ig

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] Berlin

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] am 04.07.2023:

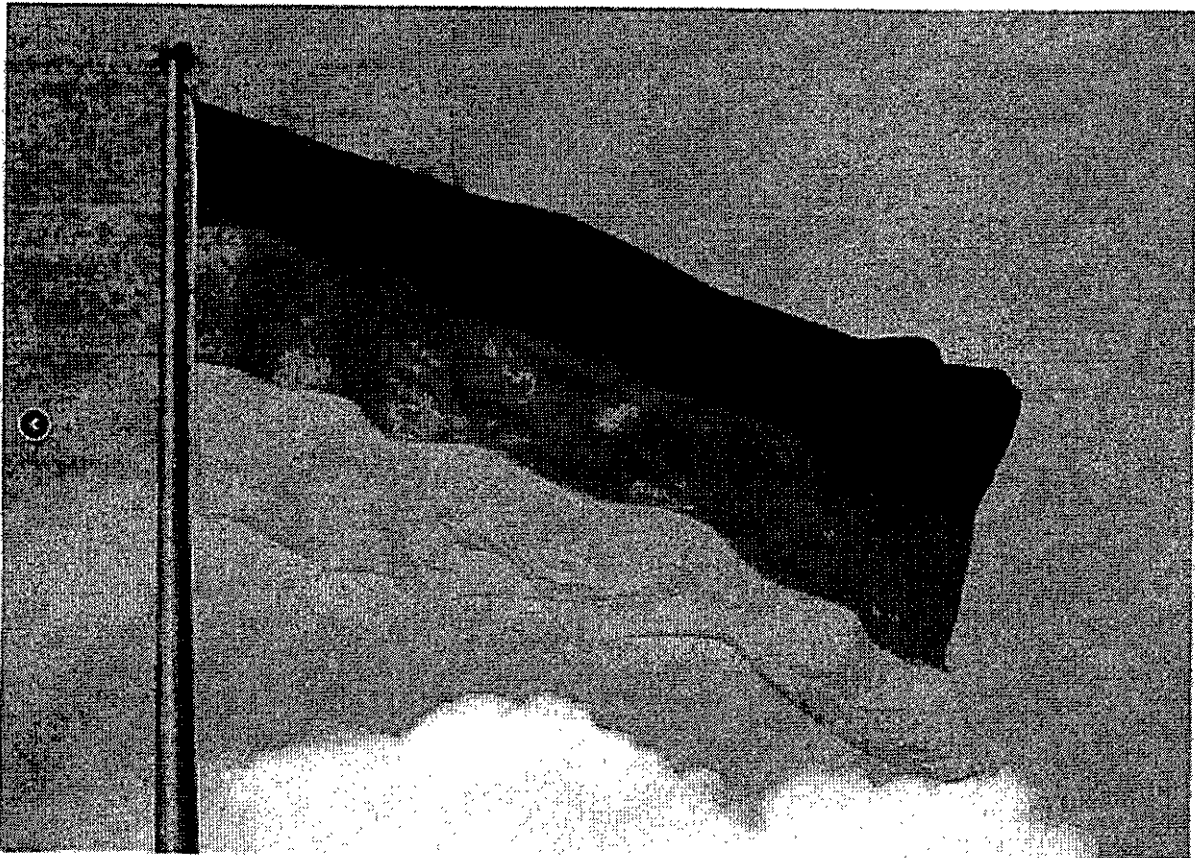
1.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung

unter Androhung von Ordnungsmitteln für jeden Fall der Zuwiderhandlung, nämlich eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (zu vollziehen an deren gesetzlichen Vertreter; Ordnungshaft insgesamt maximal 2 Jahre),

untersagt,

nachstehend eingeblendetes Foto



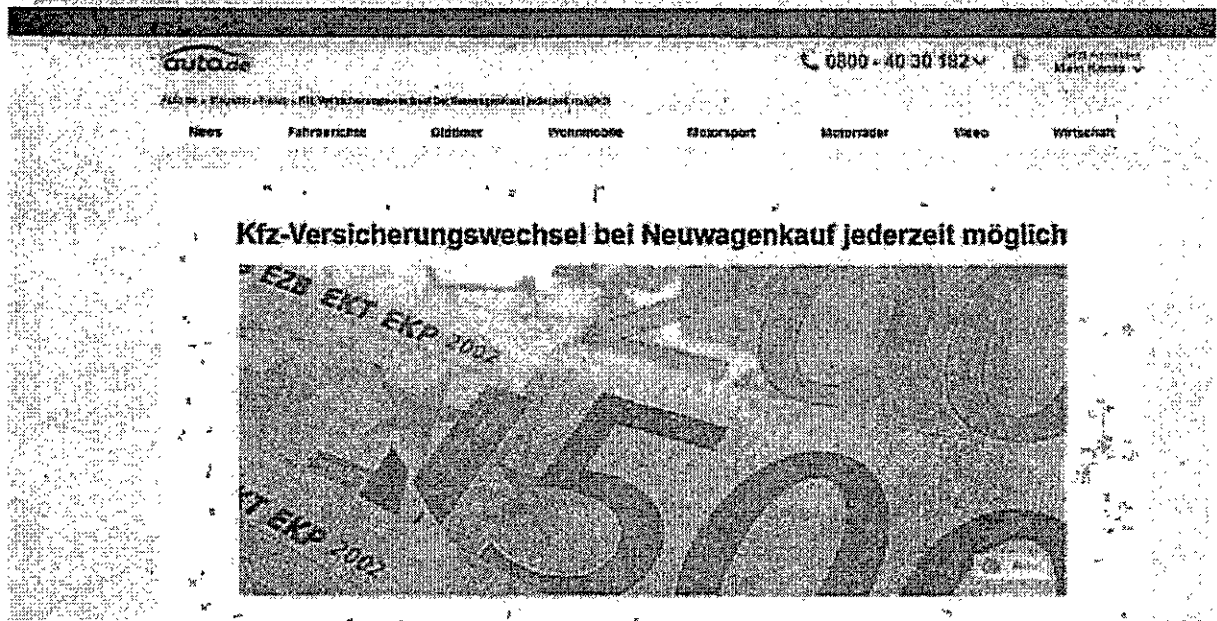
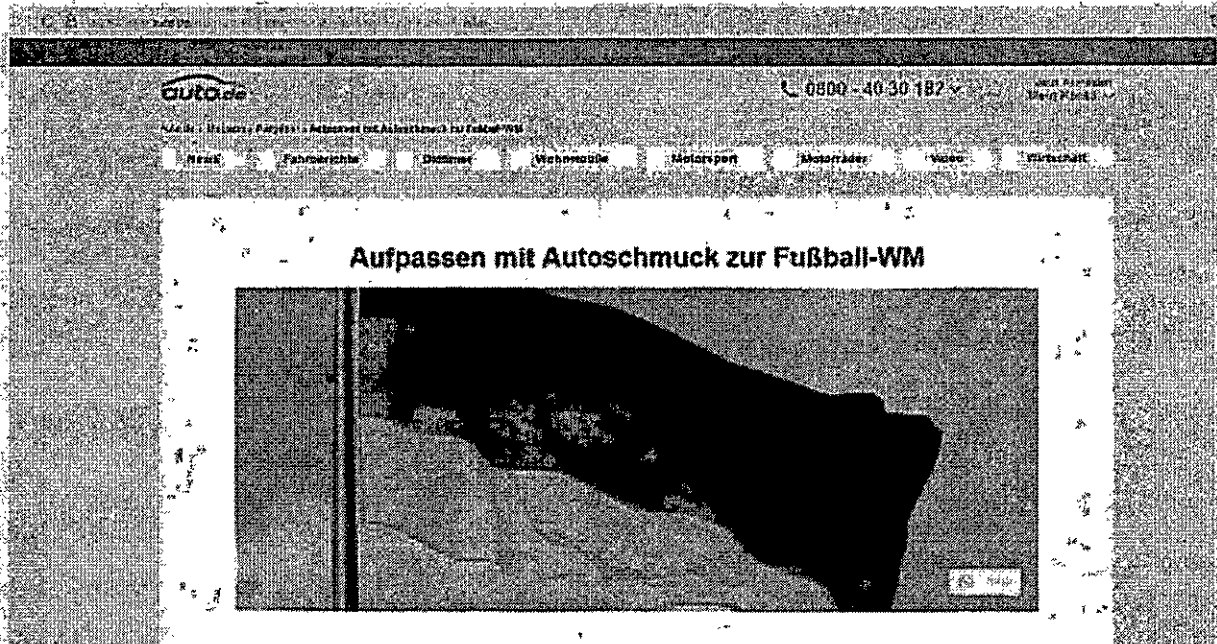
und / oder

nachstehendes Foto



öffentlich zugänglich zu machen und/oder zu vervielfältigen wie geschehen unter

und ersichtlich aus den nachfolgend eingeblendeten Screenshots:



2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von EUR 12.000.


Gründe:

Der Verfügungsantrag hat Erfolg. Daraus folgen die Nebenentscheidungen.

1.

Der Verfügungsantrag ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 936, 919, 32 ZPO.

Der Antrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 II Nr. 2 ZPO) und auslegungsfähig, wobei der Antragsteller ersichtlich die Nutzung des Verfügungsmusters 1 (Flaggenfoto) und des Verfügungsmusters 2 (Geldscheinfoto) sowohl unabhängig voneinander als auch die gemeinsame Nutzung untersagt wissen will, so dass die Kammer den Antrag im Sinne einer -Verbindung aufgefasst und gem § 938 ZPO entsprechend tenoriert hat.

2.

Dem Antragsteller stehen die geltend gemachten Verfügungsansprüche zu. Anspruchsgrundlage ist jeweils § 97 I 1 UrhG.

a)

Beide Verfügungsmuster sind urheberrechtlich zumindest nach § 72 UrhG als Lichtbilder geschützt. Insofern kommt es auf die in der Schutzschrift vom 02.06.23 erhobene Einwendung, es seien doch nur Schnappschüsse, nicht einmal an. Darüber hinaus spricht manches für einen Werkschutz nach § 2 I Nr. 5, II UrhG.

b)

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, der Urheber beider Verfügungsmuster zu sein; vgl. eidesstattliche Versicherung Ast 1 Ziffer 2. Das ist im vorliegenden eV-Verfahren ausreichender Beleg für die Urheberschaft, zumal die Antragsgegnerin in ihrer Schutzschrift zwar bemängelt, in der vorgegerichtlichen Auseinandersetzung seien keine Belege für die Urheberschaft vorgelegt worden, jedoch weder in der Schutzschrift noch in ihrer Stellungnahme im jetzigen eV-Verfahren konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung in diesem Punkt benennt.

c)

Die Fotos sind durch ausschnittsweise Einstellung im Internet auf den im Tenor angegebenen URLs im Sinne der §§ 19a, 23 UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden. Das ist glaubhaft gemacht worden mit den im Tenor wiedergegebenen Screenshots sowie mit der eidesstattlichen Versicherung Ast 1 Ziffer 3.

(1)

Zwar stellt die Antragsgegnerin die Identität der Verletzungsmuster mit den Verfügungsmustern in Abrede. Das stimmt jedoch nicht. Die Verletzungsmuster zeigen Ausschnitte aus den Verfügungsmustern.

Das ergibt bei Verfügungs-/Verletzungsmuster zu 1 der Vergleich des genauen Faltenwurfs der Flagge, der in dieser Weise auch nicht durch einen anderen Fotografen hätte nachgestellt werden können; bei Verfügungs-/Verletzungsmuster 2 lässt sich die ausschnittsweise Identität anhand

der Überlagerungen der Geldscheine eindeutig erkennen.

Ob bei der Verwendung der Verletzungsmuster in dem Text, dem sie beigelegt sind, möglicherweise auf Ereignisse Bezug genommen wird, die länger als der vom Antragsteller vorgetragene Entstehungszeitpunkt zurückliegen (vgl. Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 26.06.23 S. 4), ist für die Frage der ausschnittweisen Identität der Verletzungsmuster mit den Verfügungsmustern und die Nutzung der Verletzungsmuster durch öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG nicht von Belang.

(2)

Diese ausschnittsweise Verwendung ist im Rahmen von § 72 UrhG (Lichtbild-Leistungsschutzrecht) genehmigungspflichtig, aber auch in einen etwaigen Schutz nach § 2 I Nr. 5, II UrhG (Lichtbildwerk-Urheberschutz) wäre angesichts der Wahl der Ausschnitte, in denen das jeweilige Original in wesentlichen, bereits für sich genommen schutzfähigen Teilen erkennbar bleibt, verletzt.

(3)

Soweit in der Schutzschrift vom 02.06.23 S. 9 davon die Rede ist, die Internetseite der Antragsgegnerin verfüge über keine Suchfunktion, und es sodann weiter heißt: „Ein möglicher Internetnutzer müsste daher genaue Kenntnis der URL

haben, um zu einem alten Artikel zu gelangen, soweit dieser überhaupt in dieser Form veröffentlicht worden war und dort noch gespeichert ist, was bestritten wird.“ so wird damit nicht deutlich, was bestritten werden soll.

Mit den in der Antragsschrift vorgelegten Screenshots der Verfügungsmuster ist glaubhaft gemacht worden, dass die Fotos nicht allein auf einem eigenen Speicherplatz (dekonnektiert vom Rest des Webauftritts), sondern eingebettet in mit Text gestaltete Seiten der Website aufrufbar waren. Dass die entsprechenden Artikel, zu deren Bebilderung die Fotos genutzt wurden, dort schon seit längerer Zeit aufrufbar gewesen sein mögen, ändert nichts am Andauern der Verletzungshandlung. Inwiefern keine öffentliche Zugänglichmachung vorliegen soll, ist nicht ersichtlich.

d)

Die Antragsgegnerin ist für die streitgegenständlichen Verletzungshandlungen verantwortlich.

Sie ist Betreiberin der Website auto.de, auf deren Unterseiten die Verletzungsmuster öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Die Antragsgegnerin hat in der Stellungnahme im jetzigen Verfahren eingeräumt, dass es sich bei [REDACTED] um ihre Website handele, vgl. Schriftsatz vom 26.06.23 S. 2; ebenso bereits in der Schutzschrift vom 02.06.23 S. 7.

e)

Es lässt sich nicht als überwiegend wahrscheinlich feststellen, dass der Antragsgegnerin ein Nutzungsrecht für die streitgegenständlichen Nutzungen eingeräumt worden ist. Die Antragsgegnerin ist insofern darlegungs- und glaubhaftmachungsbelastet. Dem ist sie nicht nachgekommen.

Die Antragstellerin hat sich in der Schutzschrift vom 02.06.23 (S. 8) darauf berufen, der Antragsteller vertreibe seine Bilder über die Bilddatenbank [REDACTED]. Sie hat aber keinen Vortrag zu

einer eigenen Rechteeinholung (oder einen solchen ihrer Rechtsvorgängerin im Betrieb der Website) gehalten.

f)

Die rechtswidrige Erstverletzung indiziert die Wiederholungsgefahr, die nur durch eine ausreichend strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung der Antragsgegnerin hätte ausgeräumt werden können.

g)

Dem Unterlassungsbegehren stehen keine Einwendungen nach § 242 BGB entgegen.

(1)

Soweit die Antragsgegnerin dem Antragsteller in der Schutzschrift aufgrund dort nicht näher benannter Quellen „nahezu gewerbsmäßige Abmahnungen“ und im Schriftsatz vom 26.06.23 S. 6 eine „im fragwürdigen Zusammenspiel aus Dienstleistern und juristischen Beratern“ betriebene „Abmahnmaschinerie“ vorgeworfen hat, sind im vorliegenden Verfahren keine Anhaltspunkte ersichtlich, warum die Geltendmachung der Unterlassungsansprüche durch den Antragsteller in rechtsmissbräuchlicher Weise erfolgt sein soll.

Dass weitere Tippfehler in Schriftsätzen der Antragstellerseite darauf hindeuten mögen, dass die anwaltlichen Vertreter Textbausteine aus anderen Verfahren vorliegend weiterverarbeitet und nicht vollständig angepasst haben, mag eine (u.U. auch mit Prozessrisiken verbundene) Nachlässigkeit bedeuten, ist aber jedenfalls für sich genommen ebenso wenig ein Rechtsmissbrauch wie der Umstand, dass der Antragsteller gegen andere Antragsgegner aufgrund anderer Sachverhalte andere rechtsstaatliche Verfahren eingeleitet haben mag.

Wenn die Antragsgegnerin sodann auf S. 6 des Schriftsatzes vom 02.06.23 ausführt: „Durch die vorangegangenen Verfahren wäre es dem Antragsteller zuzumuten gewesen, weitere angebliche Verstöße zu überprüfen und diese gerichtlich geltend zu machen.“, so verfängt dies nicht. Den Antragsteller traf keine Kontrollpflicht bzgl. etwaiger Verletzungen auf der Seite der Antragsgegnerin. Es fällt in ihre Darlegungslast, eine frühere Kenntnis des Antragstellers glaubhaft zu machen und darzustellen, im Rahmen welches früheren Verfahrens der Antragsteller die jetzigen Streitgegenstände bereits hätte geltend machen können. Auch dann allerdings würde dies nicht ohne weiteres den Verlust des in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruchs bedeuten (ob sich schadensersatz- oder kostenrechtliche Rechtsfolgen anschließen könnten, kann vorliegend offen bleiben).

(2)

Auch Anhaltspunkte für eine Verwirkung sind danach nicht ersichtlich und werden mit der Schutzschrift vom 02.06.23 S. 9 auch nicht konkret benannt.

f)

Die in der Schutzschrift vom 02.06.23 (S. 9) erhobene Verjährungseinrede greift nicht durch. Anwendbar ist die dreijährige Verjährungsfrist nach § 102 S. 1 UrhG i.V.m. § 195, § 199 BGB, die frühestens ab Entstehung des Anspruchs zu laufen beginnt. Da vorliegend die andauernde Nutzung noch am 11.05.23 festgestellt wurde (vgl. sogleich 3.), ist die Frist noch nicht abgelaufen.

3.

Der Verfügungsgrund ist gegeben.

a)

Der Antragsteller hat nach glaubhaftgemachter Erstkenntnis (11.05.23, eidesstattliche Versicherung Ast 1 Ziffer 3) mit Antragstellung am 05.06.23 ausreichend zeitnah reagiert.

Wenn die Antragsgegnerin kritisiert, es sei „schludriger“ Vortrag, dass es in der Antragschrift auf S. 6 unten heie, der „Antragsteller“ habe die Verletzung am 11.05.23 gefunden und dem „Antragsteller“ mitgeteilt, so ist zuzugestehen, dass dieser Vortrag bzgl. der ersten Personenangabe offensichtlich fehlerhaft ist. Er bezieht sich allerdings auf die eidesstattliche Versicherung Ast 1, dort Ziffer 3, in der ausgefhrt ist, dass die [REDACTED] die Verletzungshandlung entdeckt und dem Antragsteller gemeldet habe; [REDACTED] wird auch in der Antragschrift auf S. 6 unmittelbar zuvor erwhnt. Daher geht die Kammer davon aus, dass mit der Formulierung in der Antragschrift auf S. 6 unten zwar ein redaktionelles Schreibversehen vorliegt, dies jedoch keine Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung Anlage Ast 1 begrndet.

Soweit die Antragsgegnerin auf S. 3 des Schriftsatzes vom 26.06.23 uert, es drfe davon auszugehen sein, dass [REDACTED] ch mit dem Antragsteller [REDACTED] zusammenarbeite um „angebliche Urheberrechtsverletzungen gerichtsfest zu unterlegen“, so wird fr diesen Vorwurf als vermeintlicher Beleg lediglich angefhrt, dass der Antragsteller erklrt haben solle, Frau Rometsch habe ihm bei der Erstellung des zweiten Verfgungsmusters (Geldschein-Foto) im [REDACTED] [REDACTED] Der Antragsteller hat in der Antragschrift auf S. 6 unten vorgetragen, ihm werde „von Frau [REDACTED] assistiert. Sie kann im Zweifel bezeugen, dass der Antragsteller die Fotos erstellt hat.“ Ob dieser Vortrag dahin zu verstehen ist, dass Frau Rometsch bei Erstellung der beiden Verfgungsmuster anwesend gewesen sei oder aufgrund anderer Umstnde aufgrund ihrer Assistenzttigkeit die Urneberschaft sollte besttigen knnen, kann offen bleiben. Jedenfalls vermag die Kammer dem Vortrag des Antragstellers zu Frau Rometsch keinen Anhaltspunkt zu entnehmen, der auf ein kollusives Zusammenwirken mittels Aussprechens unberechtigter Abmahnungen hindeutet.

b)

Soweit die Antragsgegnerin in der Schutzschrift vom 02.06.23 S. 10 ausfhrt, Eilbedrftigkeit sei nicht gegeben, weil die Zugnglichmachung schon lngere Zeit bestanden habe, so nimmt dies dem Antragsteller nicht sein berechtigtes Interesse an einer unverzglichen Beendigung und deren ggf. gerichtlicher Durchsetzung im Eilverfahren.

c)

Da die Antragsgegnerin weder auf die Abmahnung Ast 2 noch auf die nachfolgende Erinnerung reagiert hatte und mit der Antragserwiderung u.a. die (ausschnittsweise) Identitt der Verletzungsmuster mit den Verfgungsmustern bestreitet, hat der Antragsteller auch keinerlei Anhaltspunkt davon auszugehen, dass es vor Beendigung eines Hauptsacheverfahrens nicht auch zu weiteren rechtswidrigen Nutzungen der streitgegenstndlichen Fotos kommen kann.

4.

Die Ordnungsmittelandrohung beruht auf § 890 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Streitwert ist gem. § 53 I Nr. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO geschätzt, wobei berücksichtigt ist, dass es sich zwar einerseits um professionelle Fotografien handelt, deren Motive aber andererseits der sog. Stock-Fotografie zurechenbar sind und der Antragsteller den Vortrag aus der Schutzschrift (vom 02.06.23 S. 8) nicht in Abrede genommen hat, er habe die Fotos auch über Pixello angeboten, wozu gerichtsbekannt ist, dass [REDACTED] auch eine gewerbliche Nutzung kostenfrei erlaubt, wenn die Bedingungen der Urheberbenennung eingehalten werden. Insofern ist im vorliegenden Fall dem Unterlassungsinteresse mit EUR 6.000 je Foto ausreichend Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Eriedigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hartmann

Vorsitzender Richter
am Landgericht

El Sarise

Richter
am Landgericht

Dr. Kanzler

Richterin